

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 Mk. 25 Pf., zweimonatlich 84 Pf., einmonatlich 42 Pf. Einzelne Nummern 10 Pf. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Agenten nehmen Bestellungen an.

Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 12 Pf., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellen und complicate Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingehend, im redactionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pf.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redacteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirthschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 129.

Dienstag, den 11. November 1902.

68. Jahrgang.

Regulativ

über die Beseitigung umgestandener und getödteter Thiere.

Nachdem der unterzeichnete Stadtrath beschlossen hat, die Beseitigung der Kadaver von an Seuchen umgestandenen und getödteten Thieren dem Richard Paul in Freiberg, Inhaber einer Extraktions- und Verarbeitungsanlage für Thierkadaver und Fleischabfälle daselbst, unter denselben Bedingungen bis auf Weiteres zu übertragen, wie dies seitens der königlichen Amtshauptmannschaft hier laut Bekanntmachung vom 28. August dieses Jahres geschehen ist, vorgenannter Paul auch sich bereit erklärt hat, diese Beseitigung unter den gestellten Bedingungen zu übernehmen, wird hiermit auf Grund § 11 der Instruktion vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 und nach Gehör des Stadtverordneten-Kollegiums für den Stadtbezirk Dippoldiswalde Folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle an Seuchen umgestandenen oder getödteten Pferde und alles dergleichen Rindvieh (sogenanntes Großvieh), ferner alle an Seuchen umgestandenen oder getödteten Fohlen, Schweine, Schafe, Hunde, Ziegen und Kälber (sogenanntes Kleinvieh) von 60 Kilo und mehr, ingleichen alle auf polizeiliche Anordnung getödteten, alle verendeten oder im Verenden getödteten (nicht nothgeschlachteten) Thiere der vorgenannten Gattungen, sind der Extraktions- und Verarbeitungs-Anlage Richard Pauls in Freiberg mit der Haut zu überlassen und die betreffenden Viehbesitzer haben ungesäumt der genannten Anlage telegraphisch, telephonisch oder in sonst geeigneter Weise Nachricht zu geben, damit die betreffenden Kadaver abgeholt werden können. In denjenigen Fällen, in denen nach den bestehenden reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Entschädigung gewährt wird, ist wegen der vorerst vorzunehmenden Taxation bei der Benachrichtigung gleichzeitig anzugeben, wann die Abholung erfolgen kann.

Ingleichen ist bei dieser Benachrichtigung jedesmal genau anzugeben, ob es sich um ein umgestandenes oder getödtetes Thier handelt und an welcher Krankheit dasselbe gelitten hat.

Kadaver von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Thieren dürfen in keinem Falle eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung beziehentlich Feststellung an Ort und Stelle durch den königlichen Bezirkshierarzt erfolgt ist.

Dem Führer des Transportwagens ist die Zufahrt bis zu dem Orte, an dem sich der abzuholende Thierkadaver befindet, unweigerlich zu gestatten.

Für die Abholung und Vernichtung sind für einen Kadaver von Großvieh, das an Milzbrand, Tollwuth oder Rog (Wurm) gelitten hat, 6 Mk. und für einen eben solchen Kleinviehkadaver von 60 Kilo und mehr 3 Mk. an Richard Paul zu zahlen, da diese Seuchenkadaver ganz und mit der Haut zerlegt werden müssen und sonach keinerlei Erlös aus denselben erzielt wird.

Sind jedoch bei einem Viehbesitzer mehrere solcher Kadaver auf einmal abzuholen, so erhöht sich die Entschädigung für jedes weitere Stück Großvieh um nur 2 Mk. und für jedes weitere Stück Kleinvieh von 60 Kilo und mehr um nur 1 Mk.

Alle anderen Seuchen- und sonstigen Kadaver sind nicht nur unentgeltlich abzuholen und zu vernichten, sondern es sind überdies an die betreffenden Viehbesitzer noch die aus der Anlage sub c) ersichtlichen Entschädigungen zu zahlen.

Ausgenommen von der Ablieferung mit der Haut sind alle Kadaver, für welche auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften Entschädigung gewährt wird, insofern nicht die Abhäutung verboten und die unschädliche Beseitigung auch der Haut (Milzbrand, Rog, Wuth) besonders gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auf geschlachtete Thiere beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen nicht.

§ 2.

Das Fleisch geschlachteter Thiere (einschließlich nothgeschlachteter Thiere) im Gesamtgewicht von 60 Kilo und mehr, welches nach dem Fleischbeschau-Gesetz zu vernichten ist, muß mit dem Fett, soweit es nicht nach den bestehenden Bestimmungen zur technischen Verwerthung gelangt (vergl. § 14 des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend, vom 1. Juni 1898 und § 39 des Regulatives der Anstalt für staatliche Schlachtviehvericherung im Königreich Sachsen) der Anstalt Richard Pauls gegen freie Abholung unentgeltlich überlassen werden, nachdem dasselbe zuvor durch den Besizer in Gegenwart und nach Anweisung des Fleischbeschauers zum Verzehren für Menschen und Vieh untauglich gemacht worden ist.

Alles übrige Fleisch dieser Art, sowie Kleintiere unter 60 Kilo sind, soweit der Fall des § 1 vorliegt, unter behördlicher Aufsicht zu vergraben.

§ 3.

Vor der Vergrabung hat der Besizer hiervon dem Stadtrath Anzeige zu erstatten. Die Gruben sind möglichst abgelegen und von Gebäuden und Gewässern mindestens 30 Meter, von Wegen mindestens 3 Meter entfernt und so tief anzulegen, daß die Oberfläche der Kadaver oder Kadavertheile von einer unterhalb des Randes der Grube mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist.

Nach Einbringung der Kadaver oder Kadavertheile in die Grube sind die durch Blut oder sonstige Abgänge verunreinigten Stellen der Erd- oder Kalkschicht abzustößen und mit zu vergraben.

Ueber die zu vergrabenden Körper oder Körpertheile ist, nachdem die Haut der ersteren durch mehrfachen Zerschneiden unbrauchbar gemacht worden, soviel Petroleum zu gießen, daß die Verwendung zu menschlicher Nahrung unmöglich ist.

Die Wiederausgrabung ist verboten.

Für die Aufsicht beim Vergraben ist von dem betreffenden Viehbesizer 1 Mark zu zahlen.

Es bleibt natürlich jedem Viehbesizer unbenommen, und es ist sogar im Gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse wünschenswerth, auch diese Körper und Körpertheile, anstatt sie zu vergraben, der Anlage Richard Pauls zu überlassen, falls dieselbe zu deren Uebernahme sich bereit erklärt.

§ 4.

Die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen wird, beziehentlich nach § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 5.

Der Anlagenbesizer Paul ist verpflichtet, nach binnen 18 Stunden der an ihn ergangenen Benachrichtigung die betreffenden Thierleichen, sowie im Falle des § 2 Absatz 1 das betreffende Fleisch bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von 30 Mark für jeden einzelnen Fall abzuholen.

Dippoldiswalde, den 30. Oktober 1902.

Der Stadtrath.

Boigt.

Entschädigung für Thierkadaver, welche an die Extraktions- und Verarbeitungs-Anlage Richard Pauls in Freiberg abgeliefert werden:

Im Falle des § 1 des Regulatives wird für über 4 Jahre alte Pferde und über 2 Jahre alte Rinder eine Entschädigung von 4 Mk., für alles unter diesem Alter stehendes Großvieh eine solche von 3 Mk. — allenthalben mit der Haut — für Kleinvieh pro Centner 1 Mk. gewährt, wenn die Kadaver von der Anstalt Richard Pauls abgeholt werden.

Für Kadaver der an Milzbrand, Rog (Wurm) und Tollwuth erkrankt gewesenen Thiere wird keine Entschädigung gewährt, vgl. oben § 1 Absatz 5.

Für von den betreffenden Viehbesizern der Anstalt Richard Pauls überbrachte unenthäutete Kleinviehkadaver werden ohne Rücksicht auf das Gesamtgewicht der betreffenden Thierleiche pro Pfund 2 Pf. und für jeden Großviehkadaver 8 Mk. gezahlt, wobei bemerkt wird, daß Seuchenkadaver in keinem Falle überbracht werden dürfen, sondern stets abgeholt werden müssen.

Für abgehäutete Kadaver, soweit deren Abhäutung überhaupt zulässig ist, wie für einzelne Kadavertheile wird auch im Falle des Zubringens eine Entschädigung nicht gewährt.

Wenn im Falle des § 1, Absatz 8 der Werth der Haut durch Abschägung bestimmt ist, können selbstverständlich die Viehbesizer diese der Anstalt Richard Pauls zum Taxwerthe überlassen.

Abonnements auf die „Weißeritz-Zeitung“

nehmen alle kaiserlichen Postanstalten, Briefträger, unsere Zeitungsboten und die unterzeichnete Expedition entgegen.

Inserate werden in unserer Expedition und in allen unseren Annoncen-Annahmestellen angenommen und finden die weitgehendste Verbreitung.

Die Expedition der „Weißeritz-Zeitung“.

Die Ergebnisse der Neuwahlen in den Vereinigten Staaten.

Unter einer in ihrer Art großartigen echt amerikanischen Agitation haben am 4. November in den Vereinigten Staaten die Neuwahlen zum Kongresse stattgefunden, und die Ergebnisse des kolossalen politischen Kampfes, der in der großen nordamerikanischen Republik noch durch eine ganze Reihe sozialer und wirtschaftlicher Gährungen, man denke nur an die Riesenstreiks der Bergarbeiter in den Kohlenwerken und an die demokratische Anti-Trust-Bewegung, sind dennoch nicht im Geringsten umwälzende auf dem politischen Gebiete der Vereinigten Staaten. Die Demokraten haben allerdings eine Menge statlicher

Wahlstiege zu verzeichnen, vor allen Dingen hat die wirtschaftliche Hauptstadt Nordamerikas, New-York, fast nur demokratisch gewählt, aber das Gesamtergebnis der Wahlen in allen Staaten der Union ist doch ein den Republikaner günstiges geblieben, und daraus ist weiter zu schließen, daß der Präsident Roosevelt nach Ablauf seiner gegenwärtigen Amtsdauer voraussichtlich im Jahre 1904 wiederum zum Präsidenten der Vereinigten Staaten gewählt werden wird. Denn besitzen die Republikaner wieder im Weißen Hause zu Washington die unbestreitbare Mehrheit, so werden sie auch dafür zu sorgen wissen, daß ihr erster Führer am Staatsruder bleibe. Mit dem demokratischen Wahlsiege und einer einschneidenden Veränderung im politischen und wirtschaftlichen Regierungsprogramme in den Vereinigten Staaten ist also für die kommenden vier Jahre nicht zu rechnen, und die Grundzüge, die jetzt die leitenden für die Politik der Vereinigten Staaten waren, werden es auch für weitere vier Jahre bleiben. Dieser Ausgang der Neuwahlen ist nun an sich das wichtigste Ergebnis für die Vereinigten Staaten selbst wie auch für das interessirte Ausland. Man kann jetzt in Amerika wie in Europa in Bezug auf die amerikanische Politik mit ganz bestimmten und auch bekannten Faktoren

rechnen. Sie bedeuten zumal größere Ansprüche Americas in der Weltpolitik, wie uns solche schon in der cubanischen Frage, in der Annexion der Philippinen und in der Mitwirkung der Union bei der Beruhigung Chinas deutlich vor die Augen traten. Dabei ist auch die wachsende Antheilnahme Nordamerikas an dem Welthandel und dessen Beeinflussung möglichst und ausschließlich zu Gunsten der amerikanischen Produktion nach wie vor die rücksichtslose Tendenz der amerikanischen Wirthschaftspolitik. Zwar hat der Präsident Roosevelt zeitgemäße Reformen der Hochschutzzölle in Aussicht gestellt, aber abgesehen davon, daß man diese Reformneigung der Republikaner zu Gunsten der Ermäßigung einiger in Amerika besonders drückend empfundenen Schutzzölle nur als einen Schachzug gegenüber dem Verlangen der Demokraten auf eine allgemeine Zolltarifreform ansehen kann, wird man auch bald in Erfahrung bringen, wie wenig Roosevelt und seine Freunde Zollermäßigungen bewilligen werden, denn das ganze amerikanische Wirthschaftsleben ist ja auf den Hochschutzzoll aufgebaut. Und auch an den großen Produzenten-Vereinigungen, den Trusts, wird Roosevelt wenig rütteln, denn sie passen im Grunde genommen in das amerikanische Wirthschaftsprogramm und das lähne